

**Dieses Bezugsangebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der windeln.de SE
(nicht zur Verbreitung in den USA, Kanada, Japan und Australien)**

windeln.de SE

München

Bestehende, zum Handel im regulierten Markt zugelassene Aktien:

ISIN DE000WNDL300

Bestehende, nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassene Aktien

ISIN DE000WNDL318

Neue, nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassene Aktien:

ISIN DE000WNDL318

Bezugsangebot

Die außerordentliche Hauptversammlung der windeln.de SE, München (die „**Gesellschaft**“) vom 28. Januar 2022 hat beschlossen, das durch Beschlüsse derselben Hauptversammlung auf EUR 5.522.495,00 herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen von EUR 5.522.495,00 um bis zu EUR 7.000.000,00 auf bis zu EUR 12.522.495,00 durch Ausgabe von bis zu 7.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) der Gesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2021, mit Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft (die „**Aktionäre**“) zu erhöhen (die „**Kapitalerhöhung**“). Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben.

Die endgültige Anzahl der neu auszugebenden Stückaktien sowie der nominale Kapitalerhöhungsbetrag aus der Kapitalerhöhung sind auf denjenigen Höchstbetrag beschränkt, der sich aus der Division des angestrebten Bruttoemissionserlöses in Höhe von EUR 7.000.000,00 durch den Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation und eines angemessenen Risikoabschlags bestmöglich, jedoch nicht unter EUR 1,04 je Stückaktie, festzusetzenden Bezugspreis ergibt. Das nominelle Kapitalerhöhungsvolumen ergibt sich aus der Multiplikation der sich auf Basis des gemäß dem nachfolgenden Absatz ermittelten Bezugsverhältnisses ergebenden Anzahl von auszugebenden neuen Stückaktien mit EUR 1,00. § 182 Abs. 1 Satz 5 AktG ist zu beachten.

Das Bezugsverhältnis (alte zu neue Aktien) entspricht dem Verhältnis der am Tag vor Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger ausgegebenen Anzahl von Stückaktien zu der Anzahl der im Rahmen der Kapitalerhöhung höchstens auszugebenden Zahl von Stückaktien gemäß der Berechnung nach Satz 1 des vorstehenden Absatzes. Zur Erzielung eines praktikablen Bezugsverhältnisses kann das Bezugsverhältnis auf zwei Dezimalstellen aufgerundet werden. Die tatsächliche Anzahl der auszugebenden neuen Stückaktien ist dann auf Basis dieses gerundeten Bezugsverhältnisses zu ermitteln und auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

Ein etwaiger Spitzenbetrag ist vom Bezugsrecht ausgeschlossen.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) zum geringsten Ausgabebetrag gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zu einem nach Maßgabe dieses Beschlusses

festzusetzenden Bezugspreis zum Bezug anzubieten und einen etwaigen Mehrerlös – unter Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen (mittelbares Bezugsrecht). Etwaige nicht bezogene neue Stückaktien können nach Weisung des Vorstands verwertet werden. Eine etwaige Verwertung hat bestmöglich, mindestens jedoch zum Bezugspreis zu erfolgen. Bei fehlender Festübernahme durch das oder die Kreditinstitut(e) kann die bestmögliche Verwertung auch unterhalb des Bezugspreises, nicht jedoch unterhalb des gesetzlichen Mindestausgabebeitrags, erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Auf dieser Grundlage hat der Vorstand am 28. März 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 5.522.495,00 um bis zu EUR 6.730.769,00 auf bis zu EUR 12.253.264,00 durch Ausgabe von bis zu 6.730.769 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) der Gesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2021 (die „**Neuen Aktien**“) gegen Bareinlagen zu erhöhen.

Mittelbares Bezugsrecht

Bis zu 4.028.075 Neue Aktien werden den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem. § 185 Abs. 5 AktG angeboten (die „**Öffentlich Angebotenen Aktien**“) (im Hinblick auf die weiteren 2.702.694 Neuen Aktien siehe die Ausführungen unter „**Nichtbezugsvereinbarungen; Umfang des öffentlichen Angebots**“). Hierzu wurde ausschließlich die Quirin Privatbank AG (die „**Quirin Privatbank**“), Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 11, 10711 Berlin (die „**Bezugsstelle**“), auf Grundlage eines zwischen der Gesellschaft und Quirin Privatbank am 28. März 2022 geschlossenen Übernahmevertrags (der „**Übernahmevertrag**“) zur Zeichnung der Öffentlich Angebotenen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie mit der Verpflichtung zugelassen, sie den Aktionären der Gesellschaft im Wege des mittelbaren Bezugsrechts innerhalb der Bezugsfrist zum Bezugspreis von EUR 1,04 je Neuer Aktie im unten genannten Bezugsverhältnis von 1:1,22 zum Bezug anzubieten und den Mehrerlös – nach Abzug der vereinbarten Provision und der von der Gesellschaft zu tragenden Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen.

Mehrbezugsrecht

Den Bezugsberechtigten wird über ihr gesetzliches Bezugsrecht hinaus ein Mehrbezugsrecht für diejenigen der 4.028.075 Öffentlich Angebotenen Aktien eingeräumt, für die Bezugsrechte nicht innerhalb der Bezugsfrist durch Bezugsberechtigte ausgeübt wurden (das „**Mehrbezugsrecht**“). Die Bezugsberechtigten können das Mehrbezugsrecht innerhalb der Bezugsfrist über ihre jeweilige Depotbank bei der Bezugsstelle während der üblichen Geschäftszeiten ausüben. Bezugserklärungen, die auf einen Mehrbezug gerichtet sind (die „**Mehrbezugserklärungen**“), sind nur gültig, wenn der gesamte vom jeweiligen Bezugsberechtigten zu zahlende Bezugspreis (einschließlich des Bezugspreises für die Anzahl von Neuen Aktien, für welche das Mehrbezugsrecht ausgeübt wurde) bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Bezugsstelle eingegangen ist.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesellschaft und die Quirin Privatbank denjenigen Bezugsberechtigten, die eine gültige Mehrbezugserklärung abgegeben haben, Neue Aktien insoweit zuteilen, soweit nach Erfüllung des gesetzlichen Bezugsrechts der Bezugsberechtigten und der Durchführung der Privatplatzierung (siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt „**Privatplatzierung**“) noch nicht zugewiesene Öffentlich Angebotene Aktien verfügbar sind. Sollten alle Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben, wäre ein Mehrbezug nicht möglich. Das gleiche gilt, wenn eine starke Nachfrage nach Neuen Aktien in der Privatplatzierung dazu führt, dass sämtliche nach Erfüllung der Bezugsrechte noch verfügbaren Öffentlich Angebotene Aktien platziert werden können. Über die Zuteilung der aufgrund des Mehrbezugsrechts gezeichneten Neuen Aktien entscheidet die Gesellschaft nach pflichtgemäßem

Ermessen. Sollten Mehrbezugsklärungen für eine höhere Anzahl von Neuen Aktien abgegeben werden, als zur Erfüllung des gesamten angemeldeten Mehrbezugs verfügbar sind, werden Mehrbezugsklärungen ggf. anteilig im Verhältnis des jeweils angemeldeten Mehrbezugs zu den insgesamt zur Erfüllung des gesamten angemeldeten Mehrbezugs verfügbaren Neuen Aktien zugeteilt.

Soweit keine Zuteilung von Neuen Aktien, für die Mehrbezugsrechte ausgeübt wurden, erfolgt, erhalten die entsprechenden Bezugsberechtigten überschüssig gezahlte Beträge ohne die Zahlung von Zinsen zurückerstattet.

Bezugspreis

Der Bezugspreis je bezogener Neuer Aktie beträgt EUR 1,04.

Bezugsfrist

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit

vom 31. März 2022 bis zum 13. April 2022 (jeweils einschließlich)

über ihre Depotbanken bei der Quirin Privatbank als Bezugsstelle während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Abwicklung

Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugsanmeldungen der Aktionäre (einschließlich Mehrbezugswünschen) gesammelt in einer Anmeldung bis spätestens 13. April 2022 (einschließlich) bei der Bezugsstelle aufzugeben und den Bezugspreis von EUR 1,04 je Neuer Aktie ebenfalls bis spätestens 13. April 2022 (einschließlich) an diese zu entrichten.

Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung sowie des Bezugspreises für die bezogenen Neuen Aktien bei der vorgenannten Stelle. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Bezugspreis innerhalb dieser Frist bei der Quirin Privatbank gutgeschrieben ist. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Die Aktionäre werden gebeten, den Depotbanken eine entsprechende Weisung zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, in ihrer Bezugsmeldung die Mehrbezugsklärungen gesondert auszuweisen und die Gesamtanzahl der Depots, zu deren Gunsten der Bezug und Mehrbezug ausgeübt wird, mit anzugeben. Sollte ein Mehrbezugswunsch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, erhält der Aktionär den für den Erwerb geleisteten Betrag ggf. abzüglich anfallender Bankenprovision zurück.

Die Ausübung der Bezugsrechte steht unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Barkapitalerhöhung im Handelsregister und den weiteren im Abschnitt „**Wichtige Hinweise**“ dargestellten Bedingungen.

Bezugsverhältnis

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 1:1,22 können Aktionäre für eine alte Aktie 1,22 Neue Aktien zum Bezugspreis beziehen. Soweit das im Rahmen dieser Kapitalerhöhung festgelegte Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechnerische Ansprüche der Aktionäre auf Bruchteile von Aktien entstehen, haben die Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Neuen

Aktien oder Barausgleich. Das Bezugsrecht ist insoweit ausgeschlossen. Der Bezug einer einzelnen Neuen Aktie oder eines ganzzahligen Vielfachen hiervon ist möglich.

Bezugsrechte

Die Clearstream Banking bucht die Bezugsrechte auf die alten Aktien der windeln.de SE (ISIN DE000WNDL300 bzw., hinsichtlich der nicht zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassenen Aktien, ISIN DE000WNDL318) am 4. April 2022 mit Record Day 1. April 2022 bei den betreffenden depotführenden Kreditinstituten ein. Diese werden die Bezugsrechte den Depots der Aktionäre gutschreiben. Vom 31. März 2022 an (ex Tag) sind die Bezugsrechte (ISIN DE000WNDL5B5 / WKN WNDL5B) von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebot bestehenden Bezugsrechts abgetrennt, und die bestehenden Aktien werden „**ex Bezugsrecht**“ notiert.

Kein Bezugsrechtshandel

Ein Antrag auf Handel der Bezugsrechte an einer Wertpapierbörse wird weder von der windeln.de SE noch von der Quirin Privatbank gestellt. Ein börslicher Bezugsrechtshandel für die Bezugsrechte findet nicht statt. Ein Zu- oder Verkauf von Bezugsrechten über die Börse ist daher nicht möglich. Die Bezugsrechte sind jedoch nach den Bestimmungen des deutschen Rechts übertragbar. Allerdings werden weder die Quirin Privatbank noch die windeln.de SE den An- und/oder Verkauf von Bezugsrechten vermitteln. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos.

Nichtbezugsvereinbarungen; Umfang des öffentlichen Angebots

Verschiedene Aktionäre (die „**Nichtbezugsaktionäre**“) haben mit der Gesellschaft Nichtbezugsvereinbarungen (die „**Nichtbezugsvereinbarungen**“) geschlossen. Insgesamt bestehen Nichtbezugsvereinbarungen in Bezug auf 2.702.694 Neue Aktien (die „**Nichtbezugsaktien**“). Im Rahmen der Nichtbezugsvereinbarungen haben sich die Nichtbezugsaktionäre verpflichtet, die betreffenden Aktien nicht zu veräußern, die sich daraus ergebenden Bezugsrechte im Hinblick auf die Neuen Aktien nicht auszuüben, nicht an Dritte zu übertragen und nicht auf andere Weise zu veräußern, sondern stattdessen am ersten Tag der Bezugsfrist auf ein Wertpapierdepot der Gesellschaft bei der Quirin Privatbank zu übertragen. Die Bezugsrechte sollen während der gesamten Bezugsfrist auf diesem Wertpapierdepot verbleiben und nach Ablauf der Bezugsfrist – wie alle nicht ausgeübten Bezugsrechte – verfallen.

Mit Blick auf das bereits genannte Bezugsverhältnis hätten die Nichtbezugsaktionäre zusammen grundsätzlich einen Anspruch auf den Bezug von 2.702.694 Neuen Aktien. Die Bezugsrechte, die den Nichtbezugsaktionären zustehen würden, verfallen aufgrund der Nichtbezugsvereinbarungen jedoch ersatzlos und werden insbesondere weder Dritten noch anderen Aktionären angeboten oder an diese übertragen. Dementsprechend können aufgrund dieses Bezugsangebotes der Gesellschaft maximal 4.028.075 Neue Aktien bezogen werden, weswegen im Rahmen dieses Bezugsangebotes lediglich 4.028.075 Neue Aktien öffentlich angeboten werden, auf die ein Bruttoemissionserlös in Höhe von maximal EUR 4.189.198,00 entfällt. Die übrigen 2.702.694 Neuen Aktien, deren Bezug den Nichtbezugsaktionären aufgrund der Nichtbezugsvereinbarungen nicht möglich ist, sind demnach nicht Teil des öffentlichen Angebotes.

Verpflichtungsvereinbarungen von Investoren

Im Vorfeld der Kapitalerhöhung haben sich zwei Investoren im Rahmen von verbindlichen Verpflichtungsvereinbarungen (die „**Verpflichtungsvereinbarungen**“) gegenüber der Gesellschaft dazu verpflichtet, Neue Aktien, die nicht innerhalb der Bezugsfrist von Aktionären oder anderen Bezugsrechtshabern bezogen wurden, oder Nichtbezugsaktien bis zu einer jeweils festgelegten Höchstzahl im

Rahmen der Privatplatzierung (siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt „**Privatplatzierung**“) zum Bezugspreis zu erwerben (die „**Investoren**“). Insgesamt hat die Gesellschaft Verpflichtungsvereinbarungen in Bezug auf Neue Aktien im Gegenwert (auf Basis des Bezugspreises) von bis zu insgesamt EUR 5,5 Mio. erhalten. Die Erwerbsverpflichtungen der Investoren aus den Verpflichtungsvereinbarungen unterliegen jeweils der Erfüllung von Maximalallokationsquoten.

Privatplatzierung

Die Gesellschaft wird (i) die Nichtbezugsaktien sowie (ii) die in das Bezugsangebot fallenden Neuen Aktien, für die innerhalb der Bezugsfrist das Bezugsrecht nicht ausgeübt wurde oder die auf freie Spitzen entfallen, ausgewählten Investoren in der Bundesrepublik Deutschland und anderen ausgewählten Ländern (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien) zum Bezugspreis zum Erwerb anbieten und zuteilen (die „**Privatplatzierung**“). Die Privatplatzierung erfolgt außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika nach Regulation S zum U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“). Sofern nach Durchführung der Privatplatzierung noch nicht bezogene, in das Bezugsangebot fallende Neue Aktien zur Verfügung stehen, werden diese entsprechend etwaiger Mehrbezugserklärungen zugeteilt (hierzu die Ausführungen im Abschnitt „**Mehrbezugsrecht**“).

Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Eintragung der Durchführung der Barkapitalerhöhung in das Handelsregister wird voraussichtlich bis zum 25. April 2022 erfolgen.

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei Clearstream Banking zur Girosammelverwahrung hinterlegt werden. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.

Die Neuen Aktien sind zunächst nicht zum Börsenhandel im regulierten Markt (Prime Standard) zugelassen und können daher voraussichtlich nicht über die Börse gehandelt werden. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, die Börsenzulassung der Neuen Aktien auf Basis eines nach Abschluss des Bezugsangebots noch zu erstellenden Wertpapierprospektes im zweiten Quartal 2022 zu beantragen. Die Neuen Aktien erhalten daher zunächst die ISIN DE000WNDL318 / WKN WNDL31 für nicht zum Börsenhandel zugelassene Aktien. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die Neuen Aktien in den Freiverkehr einer deutschen Börse einzubeziehen.

Die Lieferung der Neuen Aktien in der ISIN DE000WNDL318 / WKN WNDL31 erfolgt erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft und nach Einbeziehung der Neuen Aktien in die Girosammelverwahrung bei Clearstream Banking. Es wird davon ausgegangen, dass die in Zusammenhang mit dem Angebot erworbenen Neuen Aktien voraussichtlich mit Valuta ab dem 26. April 2022 an die Aktionäre geliefert werden.

Kein Wertpapierprospekt; Risikohinweise

Das Bezugsangebot wird in Form eines gemäß § 3 Nr. 1 WpPG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 lit. b) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „**Prospektverordnung**“) prospektfreien öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Gesellschaft wird daher keinen Wertpapierprospekt gemäß der Prospektverordnung in Bezug auf die Kapitalerhöhung und das diesbezügliche Bezugsangebot erstellen und veröffentlichen. Ein solcher Wertpapierprospekt steht daher auch nicht als Informationsgrundlage für den Bezug oder den Erwerb der Neuen Aktien zur Verfügung. Auf diesen Umstand weist die Gesellschaft die Aktionäre ausdrücklich hin.

Darüber hinaus weist die Gesellschaft auf die folgenden besonderen Risiken hin, die mit einer Investition in die Neuen Aktien verbunden sind. Diese Aufzählung stellt keinen umfassenden Katalog dar und

sie ist nicht abschließend. Diese Risiken könnten alleine oder zusammen mit zusätzlichen Risiken und Unwägbarkeiten, die im Folgenden nicht genannt sind, das Geschäft sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich nachteilig beeinflussen. Im Fall des Eintritts einzelner oder aller dieser Risiken könnte der Marktpreis der Aktien der Gesellschaft, einschließlich der Neuen Aktien, sinken und potenzielle Anleger könnten ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.

- Die Gesellschaft führt die Kapitalerhöhung durch, um ihren zusätzlichen Finanzierungsbedarf im Geschäftsjahr 2022 zu decken und damit die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 sicherzustellen. Die Gesellschaft geht aufgrund der jüngsten Geschäftsentwicklung davon aus, dass hierzu bereits die durch die Verpflichtungsvereinbarungen abgesicherten Emissionserlöse ausreichen werden. Sollte die Kapitalerhöhung jedoch nicht in einem Umfang umgesetzt werden können, der ausreicht, um diesen Finanzbedarf zu decken, ist die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 aller Voraussicht nach nicht sichergestellt. Insbesondere, wenn eine Verpflichtungsvereinbarung gekündigt, nicht erfüllt oder aus anderen Gründen nicht wie vereinbart umgesetzt wird, besteht ein Risiko, dass die zugesagten Mittel der Gesellschaft doch nicht zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall könnte sich die Gesellschaft aus rechtlichen Gründen gehindert sehen, die Kapitalerhöhung umzusetzen (siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt „Wichtige Hinweise“). Sofern es der Gesellschaft dann nicht gelingt, die benötigten Finanzmittel aus anderen Quellen zu erlangen, könnte dies zur Insolvenz der Gesellschaft führen.
- Die Gesellschaft ist seit ihrer Gründung nicht profitabel und wird auch bei einer vollständigen Durchführung der Kapitalerhöhung möglicherweise auf zusätzliches Eigen- oder Fremdkapital angewiesen sein, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Wenn die Kapitalerhöhung nicht in einem Umfang in Höhe des für das Geschäftsjahr 2022 bestehenden zusätzlichen Finanzierungsbedarfs durchgeführt werden kann und ihr kein weiteres Eigen- oder Fremdkapital zur Verfügung gestellt wird, verfügt die Gesellschaft nicht in ausreichendem Maße über Geschäftskapital, sofern nicht entsprechende Umsätze aus dem operativen Geschäft generiert werden können. Die Möglichkeit, weitere Kapitalmaßnahmen durchzuführen hängt wiederum in besonderem Umfang von dem Börsenkurs der zum Handel im regulierten Markt zugelassenen Aktien der Gesellschaft ab. Fällt dieser – wie mehrfach in der Vergangenheit – unter EUR 1,00 je Aktie, d.h. unter den gesetzlichen Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 je neuer Aktie, oder liegt lediglich nahe diesem Betrag, ist die Aufnahme weiterer Finanzmittel deutlich erschwert, da neue Aktien so entweder ohne oder nur mit einem geringen Abschlag auf den Aktienkurs oder gar mit einem Aufschlag auf den Aktienkurs ausgegeben werden könnten. Falls der Mittelzufluss aus dem operativen Geschäft nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen sollte und die von der Gesellschaft angestrebte Verbesserung der Liquiditätssituation nicht erreicht werden kann, wäre die Gesellschaft dann nicht in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, und ihr Fortbestand wäre gefährdet. Dies könnte zur Insolvenz der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft schließt daher nicht aus, in der Zukunft weitere Kapitalmaßnahmen zur Finanzierung durchzuführen, durch die die Aktionäre eine Verwässerung ihrer Stimmrechte sowie des Wertes ihrer Beteiligung erleiden könnten.
- Die Gesellschaft ist stark vom Absatz von Babynahrung und anderen Produkten an Kunden in der Volksrepublik China („China“) abhängig. Die Umsätze der Gesellschaft mit chinesischen Kunden machten im Geschäftsjahr 2021 mehr als 70 % der Umsätze im Konzern aus. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Umsatz in China noch weiter deutlich auszubauen, was auch weiterhin einen erhöhten Kapitalbedarf erfordert, der nicht allein aus den Erlösen dieser Kapitalerhöhung gedeckt werden kann. Der Erfolg der Gesellschaft und das Erreichen der Profitabilität hängen daher – neben dem Erhalt zusätzlicher finanzieller Mittel – in besonderem Maße von ihrem Erfolg auf dem chinesischen Markt ab. Sie ist dabei dem Risiko ausgesetzt, dass einzelne oder mehrere der nach eigener Einschätzung wesentlichen Grundvoraussetzungen für ein weiteres Wachstum des China-geschäfts wegfallen oder sich verschlechtern. Eine dieser Grundvoraussetzungen ist, dass die Gesellschaft in ausreichendem Maße mit Babynahrung, insbesondere Säuglingsmilch, von führenden

westlichen Marken für den Bedarf der chinesischen Kunden beliefert wird. Kurzfristig setzt die Gesellschaft darüber hinaus insoweit auf Kooperationen mit chinesischen Vertriebspartnern, deren Erfolg jedoch nicht sicher ist. Langfristig zählt die Gesellschaft hierzu ferner den Fortbestand eines makroökonomisch stabilen Marktumfeldes in China und das weitere Wachstum einer chinesischen Mittelschicht mit hohem verfügbarem Einkommen, die es sich leisten kann, teurere und hochwertigere Babynahrung zu kaufen. Dabei hängt die für die Gesellschaft relevante Kaufkraft chinesischer Kunden in besonderem Maße vom Wechselkurs des chinesischen Yuan gegenüber dem Euro ab. Darüber hinaus ist die Gesellschaft darauf angewiesen, dass die bestehenden und künftigen Gesetze und Vorschriften auf dem chinesischen Markt die von der Gesellschaft betriebene Geschäftstätigkeit in dem erforderlichen Maße zulassen. Eine verschärfte Regulierung ausländischer E-Commerce-Websites oder die restriktivere Anwendung bestehender Gesetze und/oder Vorschriften in China wie z.B. verschärfte Zollkontrollen oder Einfuhrbestimmungen könnte dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Wachstumspläne in China nicht wie geplant realisieren kann. Dies könnte wiederum Auswirkungen auf die Profitabilität der Gesellschaft und ihre Zahlungsfähigkeit haben.

- Die Gesellschaft ist – insbesondere im Bereich der Babynahrung und Windeln – von einer begrenzten Anzahl an wichtigen Lieferanten abhängig. Sie ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass ihre wichtigen Lieferanten die benötigte Ware nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mehr zu finanziell rentablen Konditionen verkaufen oder Waren liefern, die keine hohe Qualität aufweisen, nicht den Vorgaben entsprechen oder einschlägige Gesetze oder Vorschriften verletzen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Lieferanten unter Hinweis auf die wirtschaftliche Lage die Lieferantenkonditionen für die Gesellschaft verschlechtern könnten. Zudem ist die Gesellschaft aufgrund der begrenzten Anzahl an wichtigen Lieferanten nur in eingeschränktem Umfang in der Lage, auf größere Nachfrageschwankungen im Bereich der Babynahrung zu reagieren. Im Geschäftsjahr 2021 entfielen etwa 76 % des gesamten Einkaufsvolumens in ihrem Kerngeschäft auf nur drei Lieferantengruppen dieser Waren, wobei etwa 65 % des gesamten Einkaufsvolumens alleine auf die größte Zulieferergruppe entfielen. Ein Verlust einer oder mehrerer Lieferanten dieser Produktmarken oder Verzögerungen bei der Auslieferung von Waren würde insbesondere in China wahrscheinlich zum Verlust bestehender oder potenzieller Kunden und damit zu erheblichen Umsatzeinbußen führen. Ferner besteht das Risiko, dass die Produktionskapazitäten für beliebte Babynahrungsprodukte, insbesondere Säuglingsmilch, vorübergehend oder dauerhaft nicht der hohen Nachfrage am Markt genügen, was bereits in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass die Gesellschaft mit geringeren Mengen an Säuglingsmilch beliefert wurden, als sie hätte verkaufen können. In einem solchen Fall besteht das Risiko des Verlusts bestehender oder potenzieller Kunden und damit das Risiko erheblicher Umsatzeinbußen.
- Die Neuen Aktien sind – anders als die bestehenden zum Handel im regulierten Markt zugelassenen Aktien der Gesellschaft – zunächst nicht zum Handel an einer Börse zugelassen und können daher voraussichtlich nicht über die Börse, sondern ausschließlich außerhalb der Börse gehandelt werden. **Eine Veräußerbarkeit der Neuen Aktien über eine Börse ist damit nicht gewährleistet.** Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, die Börsenzulassung zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) auf Basis eines nach Abschluss des Bezugsangebots noch zu erstellenden Wertpapierprospektes im zweiten Quartal 2022 zu beantragen. Bis zur Zulassung der Neuen Aktien zum Börsenhandel können Aktionäre die Neuen Aktien allerdings nur in eingeschränktem Umfang veräußern und damit nur begrenzt auf Kursentwicklungen der Aktien der Gesellschaft reagieren. Das gilt auch dann, wenn die Neuen Aktien in den Freiverkehr einer deutschen Börse einbezogen werden, weil davon auszugehen ist, dass der Handel in den Neuen Aktien im Freiverkehr nicht sehr fungibel sein wird. Sollte sich der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft negativ entwickeln, könnten Aktionäre nicht in der Lage sein, die von ihnen erworbenen Neuen Aktien zu veräußern und könnten daher einen Totalausfall des von ihnen eingesetzten Kapitals erleiden.

Aktionären wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung des Bezugsrechts die Veröffentlichungen der Gesellschaft, insbesondere die Jahres- und Konzernabschlüsse, die Zwischenabschlüsse und die Veröffentlichungen von Insiderinformationen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://corporate.windeln.de/>

im Bereich Investor Relations abrufbar sind, aufmerksam zu lesen. Den bezugsberechtigten Aktionären wird darüber hinaus empfohlen, gegebenenfalls unabhängigen Rat einzuholen, um eine fachkundige Beurteilung des Bezugsangebots zu erhalten.

Provisionen

Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken gegenüber den ihr Bezugsrecht ausübenden Aktionären in der Regel die bankübliche Provision berechnet. Aktionären wird empfohlen, sich wegen der Einzelheiten vorab bei ihrer Depotbank zu erkundigen. Kosten, die die Depotbanken den Aktionären in Rechnung stellen, werden weder von der Gesellschaft noch von der Quirin Privatbank erstattet.

Wichtige Hinweise

Die Gesellschaft behält sich vor, das Bezugsangebot bei Vorliegen bestimmter Umstände jederzeit, auch noch nach Ablauf der Bezugsfrist und bis zur Lieferung der Neuen Aktien, abubrechen. Zu diesen Umständen zählt insbesondere auch eine so geringe Nachfrage an Neuen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung, dass die Durchführung der Kapitalerhöhung aus Sicht der Gesellschaft lediglich in einem Umfang umgesetzt werden könnte, der nicht ausreicht, um den für das Geschäftsjahr 2022 bestehenden zusätzlichen Finanzierungsbedarf zu decken. Darüber hinaus zählt dazu insbesondere auch eine Kündigung des Übernahmevertrags bzw. ein Rücktritt durch die Quirin Privatbank. Ein Abbruch gilt auch hinsichtlich bereits ausgeübter Bezugsrechte.

Die Quirin Privatbank ist unter bestimmten Umständen berechtigt, den Übernahmevertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten. Zu diesen Umständen zählen unter anderem (i) eine wesentliche nachteilige Veränderungen in der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, (ii) eine wesentliche nachteilige Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft, (iii) wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels an der Frankfurter, der Londoner oder der New Yorker Wertpapierbörsen oder des Geschäftsbankenverkehrs in Europa oder den Vereinigten Staaten von Amerika (die „Vereinigten Staaten“), (iv) wesentliche nachteilige Änderungen der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder der Devisenmärkte oder der Ausbruch oder eine Verschärfung von kriegerischen oder terroristischen Handlungen, (v) die Unrichtigkeit von Gewährleistungen, die die Gesellschaft im Übernahmevertrag übernommen hat, und (vi) die Nichterfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft nach dem Übernahmevertrag.

Im Falle der Beendigung des Übernahmevertrags vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und wirksamer Rücknahme der Handelsregisteranmeldung entfällt das Bezugsangebot und bereits erteilte Bezugserklärungen für Neue Aktien werden unwirksam. In einem solchen Fall werden die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge den Aktionären zurückerstattet. Investoren, die Bezugsrechte erworben haben, erleiden dann einen entsprechenden Verlust, da Geschäfte mit Bezugsrechten bei einer vorzeitigen Beendigung des Angebots nicht rückabgewickelt werden. Ansprüche eines Investors in Bezug auf bereits gegenüber seiner Depotbank im Zusammenhang mit dem Angebot entrichtete Provisionen und sonstige Kosten richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Investor und seiner Depotbank.

Sollten vor Einbuchung der Neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig durch Lieferung von Neuen Aktien erfüllen zu können.

Sofern zum Zeitpunkt der Kündigung des Übernahmevertrags bzw. eines Rücktritts durch die Quirin Privatbank die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister bereits erfolgt ist oder eine Rücknahme der Anmeldung nicht mehr möglich sein sollte, erwerben die Aktionäre und Erwerber von Bezugsrechten, die das Bezugsrecht ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis; ein Rücktritt der Aktionäre und Erwerber von Bezugsrechten ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Verkaufsbeschränkungen

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Neuen Aktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Ein Angebot in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada und Australien findet nicht statt. Die Neuen Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Neuen Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika. Gleiches gilt für ein Angebot, einen Verkauf oder eine Lieferung an U.S. Personen im Sinne des Securities Act.

München, im März 2022

windeln.de SE

Der Vorstand